



Herrn  
Dr. Harald Schneider  
E-Mail: Harald.Schneider@Vorarlberg.at

Auskunft:  
Mag. Rainer Honsig-Erlenburg  
T +43 5574 4951 52050

mit der Bitte die vor kurzem in diesem  
Gegenstand erlassene Verordnung zu ersetzen,  
da diese einen redaktionellen Fehler aufwies.

Zahl: BHBR-I-9100.03-1-35  
Bregenz, am 17.03.2020

Betreff: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz betreffend  
Verkehrsbeschränkungen für die Ortschaften Warth und Schröcken

**Verordnung  
der Bezirkshauptmannschaft Bregenz betreffend Verkehrsbeschränkungen für die Ortschaften  
Warth und Schröcken**

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz verordnet als zuständige Behörde gemäß § 24 Epidemiegesetz, BGBl Nr 186/1950 in der geltenden Fassung, folgende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) für die Ortschaften Warth und Schröcken:

**§ 1 Verkehrsbeschränkungen**

- (1) Die Zu- und Abfahrt in diese Ortschaften wird verboten.
- (2) Vom Verbot nach Abs. 1 ausgenommen werden:
  - a. (Einsatz-) Fahrten der Blaulichtorganisationen,
  - b. allgemeine Versorgungsfahrten durch Zulieferer (z.B. Lebensmitteltransporte) und Fahrten zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (z.B. Straßendienst, Müllabfuhr) und im Bereich der versorgungskritischen öffentlichen Infrastruktur (z.B. Strom- und Wasserversorgung),

- c. Fahrten zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsfürsorge und Alten- und Krankenpflege, insbesondere diesbezügliche individuelle unaufschiebbare Fahrten (z.B. zur Dialyseversorgung).

(3) Fahrten innerhalb der von dieser Verordnung betroffenen Ortschaften sind zulässig.

## **§ 2 Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes**

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und sicherheitspolizeilich einzuschreiten (§ 28a Epidemiegesetz).

## **§ 3 Strafbestimmungen**

Wer gemäß § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 1.450,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen (§ 40 Epidemiegesetz).

## **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung um 12:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Nachrichtlich an:

1. Gemeinde Warth, E-Mail: gewarth@warth.at, mit der Bitte die vor kurzem in diesem Gegenstand erlassene Verordnung zu ersetzen, da diese einen redaktionellen Fehler aufwies.
2. Gemeinde Schröcken, 6888 Schröcken, E-Mail: gemeinde@schroecken.at, mit der Bitte die vor kurzem in diesem Gegenstand erlassene Verordnung zu ersetzen, da diese einen redaktionellen Fehler aufwies.
3. Abt. VI - Gesundheitswesen (BHBR-VI), Intern, mit der Bitte die vor kurzem in diesem Gegenstand erlassene Verordnung zu ersetzen, da diese einen redaktionellen Fehler aufwies.
4. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), Intern, mit der Bitte die vor kurzem in diesem Gegenstand erlassene Verordnung zu ersetzen, da diese einen redaktionellen Fehler aufwies.
5. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Sanitätsangelegenheiten (IVd), Intern, mit der Bitte die vor kurzem in diesem Gegenstand erlassene Verordnung zu ersetzen, da diese einen redaktionellen Fehler aufwies.
6. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern, mit der Bitte die vor kurzem in diesem Gegenstand erlassene Verordnung zu ersetzen, da diese einen redaktionellen Fehler aufwies.
7. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern, mit der Bitte die vor kurzem in diesem Gegenstand erlassene Verordnung zu ersetzen, da diese einen redaktionellen Fehler aufwies.
8. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern, mit der Bitte die vor kurzem in diesem Gegenstand erlassene Verordnung zu ersetzen, da diese einen redaktionellen Fehler aufwies.
9. Bezirkspolizeikommando Bregenz, Bahnhofstraße 51, 6900 Bregenz, E-Mail: BPK-V-Bregenz@polizei.gv.at, mit der Bitte die vor kurzem in diesem Gegenstand erlassene Verordnung zu ersetzen, da diese einen redaktionellen Fehler aufwies.
10. PrsR - Amtsblatt für das Land Vorarlberg, E-Mail: amtsblatt@vorarlberg.at, mit der Bitte die vor kurzem in diesem Gegenstand erlassene Verordnung zu ersetzen, da diese einen redaktionellen Fehler aufwies.
11. Abt. I - Allgemeine Verwaltung (BHBR-I), Intern, zur Kundmachung an der Amtstafel und auf der Homepage, mit der Bitte die vor kurzem in diesem Gegenstand erlassene Verordnung zu ersetzen, da diese einen redaktionellen Fehler aufwies.
12. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern, mit der Bitte die vor kurzem in diesem Gegenstand erlassene Verordnung zu ersetzen, da diese einen redaktionellen Fehler aufwies.
13. Landeswarnzentrale Vorarlberg , E-Mail: office@lwz-vorarlberg.at, mit der Bitte die vor kurzem in diesem Gegenstand erlassene Verordnung zu ersetzen, da diese einen redaktionellen Fehler aufwies.

14. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Gesundheit und Sport (IVb), Intern, mit der Bitte die vor kurzem in diesem Gegenstand erlassene Verordnung zu ersetzen, da diese einen redaktionellen Fehler aufwies.

	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz Bahnhofstraße 41 A-6901 Bregenz E-mail: <a href="mailto:bhbregenz@vorarlberg.at">bhbregenz@vorarlberg.at</a> überprüft werden.</p>
---	---